

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 68 (1976)
Heft: 4

Artikel: JA zum Raumplanungsgesetz
Autor: Jucker, Waldemar
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-354796>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

JA zum Raumplanungsgesetz

Waldemar Jucker

Am 13. Juni findet die Volksabstimmung über das Raumplanungsgesetz statt. Es ist wichtig für uns alle, dass für dieses Gesetz eine Mehrheit zustande kommt. Wir können durch unser Ja die wirtschaftlich Stärkeren daran hindern, schützenswerte Landschaften zu verbetonieren, Städte und Dörfer durch übersetzte Ausnutzung unwohnlich zu machen und es ihnen erschweren, durch das Horten von Bauland Bodenpreise und Mieten in unverantwortlicher Weise in die Höhe zu treiben.

Wie soll der Schutz der Lebensqualität erreicht werden? Das Raumplanungsgesetz verpflichtet und berechtigt die Kantone zu einer Zonenplanung für ihr ganzes Gebiet. Sie haben Siedlungsgebiete, Landwirtschafts- und Forstzonen, Erholungsgebiete und Schutz-zonen für besonders wertvolle Landschaften auszuscheiden.

Für den Bedarf der nächsten zehn bis fünfzehn Jahre haben sie Bau-zonen festzulegen. Diese müssen sie durch Erschliessung baureif machen. Wie sie diese Aufgaben zwischen sich und den Gemein-den aufteilen, bleibt Sache der Kantone.

Damit erschlossenes Bauland nicht durch Aufkäufer der Überbauung entzogen werden kann, müssen die Landeigentümer nach der Erschliessung von neuem Bauland Grundeigentümerbeiträge entrichten. Dies soll sie veranlassen, ihr Land möglichst rasch selbst zu überbauen oder an Bauwillige zu verkaufen.

Verstehen es besonders finanzkräftige Leute, trotzdem durch Aufkäufe eine Verknappung von Bauland hervorzurufen, so können sie nach Ansetzung einer Verkaufsfrist enteignet werden. Das enteignete Land muss von den Behörden an Bauwillige abgegeben werden. Es soll nicht etwa verstaatlicht werden.

Sieht die Planung für einzelne Gebiete eine besonders dichte Überbauung vor, so kann der dadurch entstehende Gewinn durch eine Mehrwert-Abgabe zu einem erheblichen Teil abgeschöpft werden. Dadurch wird das Interesse an der Bodenspekulation noch weiter vermindert.

Als erstes Gesetz zum Schutz der Natur und der Menschen hat der Bund schon vor dem Ersten Weltkrieg das Forstgesetz erlassen. Dadurch konnte der Waldbestand auch in Stadtnähe und in Aus-sichtsgebieten geschützt werden. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde das Gewässerschutzgesetz erlassen. Daran soll sich nun das Raumplanungsgesetz anschliessen. Es soll helfen, die Nutzung des Bodens zu regeln, die Erschliessung von genug Bauland zu sichern und die Hortung und Spekulation mit Bauland einzudämmen. Als nächste Schutzmassnahme ist ein Umweltschutzgesetz in Vorberei-tung.

Durch eine Verwerfung des Raumplanungsgesetzes würde ein Glied aus dieser Kette herausgebrochen und damit ein besserer Schutz der Lebens- und Siedlungsqualität verzögert und erschwert.

Wir alle können durch unsere Ja-Stimme für das Raumplanungsgesetz dazu beitragen, bereits im hoffentlich bald kommenden nächsten Konjunkturaufschwung ähnlich schwerwiegende Fehlentwicklungen zu verhindern, wie sie während der letzten beiden Jahrzehnte vorkamen. Die Bevölkerungszunahme wird zwar wahrscheinlich geringer sein als in der Vergangenheit. Trotzdem kann ohne eine bessere Raumordnung der alte rücksichtslose Kampf um wirtschaftlich günstige und landschaftlich schöne Lagen bald wieder losgehen – zum Nachteil der grossen Mehrheit unserer Bevölkerung.

Bereits begangene Fehler kann auch das Raumplanungsgesetz nicht mehr rückgängig machen. Alle Stimmberechtigten tragen aber eine Mitverantwortung für die *zukünftige* Raumordnung der Schweiz. Es entspricht einer Art demokratischer Sorgfaltspflicht, durch ein Ja dem Raumplanungsgesetz gegen alle interessenbedingten Widerstände zur Annahme zu verhelfen.